

# Beitrags- und Kassenordnung



## I. Beitragsordnung Everswinkel/Alverskirchen

### § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Everswinkel ist, soll einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% seines monatlichen Nettoeinkommens entrichten.  
Für Schüler, Auszubildende und Personen ohne steuerpflichtiges Einkommen beträgt der Mindestbeitrag 5,00 Euro.
2. Der Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen zuzulassen (Sozialklausel).

### § 2 Sonderbeiträge

Kommunale Mandatsträger sollen einen Teil ihrer aus ihrer Mandatstätigkeit resultierenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spenden. Die genaue Höhe der Sonderbeiträge regeln die Fraktionen selbst.

## II. Kostenordnung

### § 1 Kostenerstattung

1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einem dazu berechtigten Organ oder Gremium des Ortsverbandes erhalten haben.
2. Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten.
3. Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
4. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
5. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenordnung erfasst sind oder deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
6. Erstattungsanträge müssen zeitnah, spätestens jedoch quartalsmäßig gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

### § 2 Antragsform

Für den Antrag auf Erstattung von Reisekosten soll der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden.

### **III. Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen**

#### **§ 1 Definition und Anwendungsbereich**

Zuschüsse sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Everswinkel-Alverskirchen, die auf Beschluss Personen, Initiativen oder Vereinen für ein bestimmtes Projekt zufließen.

#### **§ 2 Vergabe von Zuschüssen**

1. Zuschüssen können gewährt werden, wenn
  1. das Projekt im programmatischen Bereich von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegt,
  2. der gestellte Antrag eine Kostenaufstellung aufweist,
  3. dem Antrag eine Beschreibung der Projektträger und des Projekts beiliegt.

### **IV. Kassenordnung**

#### **§ 1 Finanzwesen**

1. Die Kassen- und Bankgeschäfte des OV Everswinkel werden durch den Kassierer getätigt. Zahlungsanweisungen werden von ihm gezeichnet. Über eine Zeichnungsberechtigung im Verhinderungsfalle entscheidet der Ortsverband.
2. Haushalts- und Buchführung obliegen dem Kassierer. Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Kassierer ist in Finanzfragen den Organen des Ortsverbands jederzeit auskunftspflichtig.

#### **§ 2 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfer sind jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.
2. Eine Überprüfung muss einmal jährlich erfolgen, darüber hinaus im Vorfeld der Entlastung des Ortsverbandsvorstands.